

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Regionalschule Niebüll in Zusammenarbeit mit Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll**

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25.06.2010 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Niebüll am 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Die Offene Ganztagsschule unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Regionalschule und erhöht damit die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler und fördert deren individuelle Fähigkeiten und Interessen. Keine Schülerin und kein Schüler darf aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Regionalschule. Die Trägerin der Regionalschule, die Stadt Niebüll, betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung. Die Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Regionalschule werden auch durch Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll wahrgenommen und umgekehrt.

### **§ 2**

#### **Zusammenwirken**

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger der Regionalschule eng mit der Schulleitung der Regionalschule und der Schulleitung der Friedrich-Paulsen-Schule, den Lehrkräften, den Schülern und Eltern sowie mit der Volkshochschule Niebüll e. V. als Kooperationspartner zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

### **§ 3**

#### **Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule**

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der genannten Schulen offen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Programmhefte**

Die Angebote der Offenen Ganztagsschule werden in einem „Programmheft“ und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

## **§ 5 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Auswahl nach Kriterien, die die Schulleitungen der Offenen Ganztagschulen im Einzelfall festlegen und eine Warteliste wird angelegt.

## **§ 7 Abmeldung und Kündigung**

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres. Eine Abmeldung des Schülers ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Schülers automatisch eingestellt.
4. Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung**

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Dies gilt nicht für volljährige Schülerinnen und Schüler. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb des Schulunterrichtes wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt über den Kooperationspartner für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## **§ 9 Versicherungen**

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ggf. vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schüler gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule versichert.
2. Die Erziehungsberechtigten und der volljährige Schüler sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf direkten Wegen ereignet haben, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung an der Regionalschule Niebüll erhoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niebüll, den 23.02.2011

Wilfried Bockholt  
Bürgermeister